



Neue Auflagen nach DÜV:

Düngebedarf	Referenzwerte ist jetzt das Ertragsmittel je Hauptfrucht aus den vorangegangenen 5 Jahren	
	Herbstdüngung zu Winterraps oder Wintergerste wird angerechnet, also von der DBE abgezogen	
	Die Mindestwirksamkeit des Gesamt-N von Gülle und flüssigem Gärsubstrat wird um 10 % erhöht	
	Aufzeichnung der Düngung binnen 2 Tagen nach Ausbringung	
	§ 13a Nitrat-gefährdetes Gebiet	Nicht gefährdetes Gebiet
Abzug vom Düngebedarf	Die Gesamtsumme des N-Düngebedarfs für alle Flächen eines Betriebes, die in nitratgefährdeten Gebieten liegen, ist um 20 % zu reduzieren. Ausnahme: wenn die diese Flächen mit weniger als 160 kg Gesamt-N/ha*a gedüngt werden und davon nicht mehr als 80 kg N/ha*a aus Mineraldüngern kommen.	Keine Abzüge
Einsatz Wirtschaftsdünger, Gärsubstrate	Nur, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Nährstoffanalyse von N-Gesamt, NH ₄ -N und P ₂ O ₅ vorhanden ist, die nicht älter als 2 Jahre ist.	
Wirtschaftsdüngermenge	Maximal 130 kg Gesamt-N/ha*a und Schlag aus organischen oder organisch-mineralischen Düngern, sofern es sich nicht um Mist von Huf- oder Klautieren handelt (gilt nur in Hessen!). Maximal 170 kg Gesamt-N/ha*a und Schlag bei Stallmist. Kompost darf bis 510 kg Gesamt-N/ha*a ausgebracht werden, muss aber für 3 Jahre dann mit jeweils 170 kg Gesamt-N/ha*a angerechnet werden.	Maximal 170 kg Gesamt-N/ha*a aus organischen oder organisch-mineralischen Düngern über alle Flächen im Betrieb gemittelt.
Düngung im Herbst Ackerland	Nicht erlaubt! Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Raps, wenn N_{min} ≤ 45 kg N/ha • Futterzwischenfrüchte • Mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) • Festmist von HoK oder Kompost mit ≤ 120 kg Gesamt-N/ha zu Zwischenfrüchten • <i>In 2021 kann eine einmalige Ausnahme für die Düngung von ZF erteilt werden, wenn Bau einer Lagerstätte beantragt</i> 	Es gelten die bisherigen Regelungen 30kg NH ₄ -N/ha / 60 kg Gesamt-N/ha für org. Dünger außer HoK wenn <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenfrucht • Winterraps • Feldfutter (bei Aussaat bis 15. Mai) • Wintergerste nach Getreide (bei Aussaat bis 15. September)

Kernsperrfrist Ackerland	Für die Ausnahmen gilt 01. Oktober bis 31. Januar Festmist von HoK oder Kompost 01. November bis 31. Januar	Festmist von HoK oder Kompost 01. Dezember bis 15. Januar
Kernsperrfrist Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau	01. September bis 01. Oktober maximal 60 kg Gesamt-N/ha aus flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngern 01. Oktober bis 31. Januar keine Düngung	01. November bis 31. Januar keine Düngung
Düngung von Sommerungen	Bei Aussaat nach dem 1. Februar darf eine Düngung nur erfolgen, wenn im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar eingearbeitet wurde. Wenn die Vorfrucht erst nach dem 1. Oktober geerntet wurde, gilt diese Einschränkung nicht	
Weitere Dokumentation	Meldung von Düngebedarf und tatsächlich ausgebrachter N-Menge bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres in eine Datenbank des Landes	

	§ 13a Eutrophiertes Gebiet (Phosphatbelastung)	
Einsatz Wirtschaftsdünger, Gärsubstrate	Nur, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Nährstoffanalyse von N-Gesamt, NH ₄ -N und P ₂ O ₅ vorhanden ist, die nicht älter als 2 Jahre ist.	
Abstandsregelung ab Böschungsoberkante (BOK)	< 5 % Hangneigung innerhalb 20 m ab BOK,	5 m Randstreifen ab BOK ohne Düngung
	5-10 % Hangneigung innerhalb 20 m ab BOK	5 m Randstreifen ab BOK ohne Düngung, Düngung nur auf bestelltem Ackerland >5-10 m ab BOK mit Auflagen zum Bestand/Bodenbearbeitung
	> 10 % Hangneigung innerhalb 20 m ab BOK	10 m Randstreifen ab BOK ohne Düngung, Düngung nur auf bestelltem Ackerland >10-30 m ab BOK mit maximal 80 kg N-Gesamt/ha mit Auflagen zum Bestand/Bodenbearbeitung
	Auflagen zum Bestand/Bodenbearbeitung:	
Reihenkulturen (< 45 cm Abstand)	ohne Reihenkulturen	Anbau in Mulch- oder Direktsaat
<ul style="list-style-type: none"> • entwickelte Untersaat • sofortige Einarbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Bestandsentwicklung 	

HoK = Huf- oder Klautiere

